



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Laurent Dietrich / Stéphane Peiry
Änderung der Ladenöffnungszeiten am Samstag

2017-GC-7

I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 23. Dezember 2016 eingereichten und begründeten Motion schlugen die Grossräte Laurent Dietrich und Stéphane Peiry vor, Artikel 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels dahingehend zu ändern, dass die Öffnungszeiten der Geschäfte am Samstag bis 17 Uhr oder sogar 18 Uhr verlängert werden.

Der Vorschlag wird hauptsächlich folgendermassen begründet:

Ein Vergleich mit den übrigen Westschweizer Kantonen ergebe, dass die Geschäfte dort am Samstag bis 17 Uhr (VS, JU, BE) oder sogar bis 18 Uhr (GE, NE, Lausanne) geöffnet bleiben dürfen.

Eine entsprechende Gesetzesänderung würde es den Geschäftsführenden unseres Kantons erlauben, wettbewerbsfähig zu bleiben, vom wirtschaftlichen und touristischen Potenzial der grösseren Kundschaft am Wochenende zu profitieren und der Bevölkerung ein Gesamtangebot für einen lokalen Konsum zu machen («einkaufen» und «vor Ort etwas trinken gehen»).

II. Antwort des Staatsrats

Seit 1. Januar 1999 sind die Geschäftsöffnungszeiten auf kantonaler Ebene im Gesetz vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels (HAG; SGF 940.1) und im dazugehörigen Ausführungsreglement vom 14. September 1998 (HAR; SGF 940.11) einheitlich geregelt. Am Samstag, wenn die Geschäfte um 16 Uhr schliessen müssen (Art. 7 Abs. 1 HAG), betreffen die einzig vorgesehenen Ausnahmen Kioske und Tankstellenshops, die bis 21 Uhr geöffnet bleiben dürfen (Art. 7a und 7b HAG), und – in einem traditionelleren Zusammenhang – Käsereien, deren Öffnungszeit während der Milchlieferung verlängert werden kann (Art. 7 Abs. 1, 2. Satz HAG).

Die Gemeinden verfügen zudem über Restkompetenzen. Sie dürfen mit einem allgemeinverbindlichen Reglement bestimmten dauerhaft betriebenen Geschäften, die Speisen und Getränke für den sofortigen Verzehr anbieten, an Samstagen und an allen übrigen Abenden mit Ausnahme von Sonntagen und Feiertagen eine nächtliche Öffnungszeit bis 23 Uhr bewilligen (Art. 5 HAR) und seit Kurzem auch den Betrieb von fahrenden Küchen (Food Trucks) bis 22 Uhr erlauben (Art. 46 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten; ÖGG; SGF 952.1).

In diesem Kontext verfügen Gemeinden, die als touristische Gebiete gelten, über erweiterte Kompetenzen, mit denen sie die allgemeine Geschäftsöffnungszeit namentlich am Samstag bis 22 Uhr verlängern können (Art. 7 Abs. 2 HAG). Es wird zudem daran erinnert, dass jede Gemeinde die Möglichkeit hat, diese Klassifizierung beim Staatsrat zu beantragen. So prüft die Agglomeration

Freiburg zurzeit die Möglichkeit, den historischen Quartieren der Stadt Freiburg den Status eines touristischen Gebiets verleihen zu lassen.

Schliesslich gilt es, den besonderen Status von Bahnhöfen von regionaler Bedeutung und Autobahnraststätten zu berücksichtigen. Für diese Standorte werden die Öffnungszeiten der gesamten Woche und also auch die Samstagöffnungszeiten mit Blick auf den Reiseverkehr von den Bundesbehörden festgelegt.

Die Aufzählung dieser verschiedenen Situationen und der entsprechenden, gesetzlichen Regelungen, die sowohl in der ursprünglichen Gesetzesversion als auch in späteren Anpassungen eingeführt wurden, zeigt, dass die Problematik der Geschäftsöffnungszeiten keine in Stein gehauenen Lösungen erlaubt. Selbst wenn die zu einem Zeitpunkt gewählten Optionen ursprünglich vom Volk legitimiert waren, müssen sie doch in Frage gestellt werden dürfen, wenn sich mit ihnen die Leistungsfähigkeit eines wichtigen Wirtschaftssektors nicht mehr gewährleisten lässt.

Ein Vergleich macht klar, dass die Geschäfte in der grossen Mehrheit der Kantone und insbesondere in der Westschweiz am Samstag insgesamt grosszügigere Öffnungszeiten anwenden dürfen. Bezogen auf unsere Nachbarkantone sehen die häufigsten Regelungen eine Schliessung der Geschäfte um 17 Uhr vor. Dies trifft auf den gesamten Kanton Bern und auf die meisten grösseren Gemeinden der Waadt zu (Avenches, Payerne, Moudon, Yverdon-les-Bains, Renens, Aigle und Montreux in der Wintersaison). Noch grosszügigere Öffnungszeiten bis 18 Uhr gelten im Kanton Neuenburg sowie in den Waadtländer Gemeinden Lausanne, Nyon und Montreux, wo während der Saison und in bestimmten Gebieten eine noch liberalere Regelung besteht.

Wer das Bild des Kantons Freiburg als restriktive Insel vermeiden will, muss ohne übertriebenen Liberalismus eingestehen, dass eine allgemeine Verlängerung der Geschäftsöffnungszeiten am Samstagnachmittag den gesunden Wettbewerb mit unseren Nachbarn wiederherstellen würde. Die Massnahme würde den lokalen Unternehmen, die im Moment zu einem entscheidenden Zeitpunkt der Woche auf einen grösseren Umsatz verzichten müssen, neues Leben einhauchen. Sie würde ihnen ermutigendere Perspektiven eröffnen und die verschiedenen Projekte zur Wiederbelebung der Stadtzentren, die in mehreren Gemeinden des Kantons laufen, positiv unterstützen.

Der Handel erfährt grosse Umwälzungen. Würde er vollkommen virtuell, so liesse er sich selbst von den restriktivsten Öffnungszeiten nicht mehr beeinflussen. Die Entwicklungen der letzten Jahre sollten sicherlich nicht dazu führen, dass ein bewährtes moderates System abgeschafft wird. Der Staatsrat ist jedoch der Ansicht, dass eine Verlängerung der Geschäftsöffnungszeiten am Samstag für die Wirtschaft einer ganzen Region ein positives Signal darstellen würde. Mit einer Festlegung der Schliessungszeit auf 17 Uhr könnten die Attraktivität zahlreicher öffentlicher und privater Räume und ihre Belegung in einem vernünftigen und zeitgemässen Rahmen verbessert werden.

Bei einer Umsetzung der Motion könnten gegebenenfalls mit den Sozialpartnern Gespräche über den möglichen Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags für den Detailhandel geführt werden.

Aufgrund dieser Ausführungen schlägt Ihnen der Staatsrat die Annahme der Motion vor, sofern die Geschäftsöffnungszeiten am Samstag auf 17 Uhr festgelegt werden, und nicht auf 18 Uhr, wie es in der Variante der Motionäre vorgeschlagen wird.

9. Mai 2017